

Bereitstellungstag: 12. Oktober 2017

**3. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2017
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brand-
schau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Troisdorf
vom 06. Mai 1999**

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 aufgrund des § 52, Abs. 2, 4 und 5 in Verbindung mit §§ 3 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S 886), der §§ 7 und 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S.966) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S.1150) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Präambel wird bei dem Hinweis auf die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Satzung um den § 2 des Kommunalabgabengesetzes ergänzt.
2. Die Anlage 1 „Gebührensätze“ erhält folgende neue Fassung:

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Troisdorf vom 06.05.1999 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

- | | |
|---|-------------------|
| 1.1 a) für die erste angefangene Stunde pauschal | 53,00 Euro |
| b) für jede weitere angefangene Viertelstunde | 13,25 Euro |
| 1.2 bei überdurchschnittlicher Schwierigkeit des Objektes | |
| a) zusätzlich für die erste angefangene Stunde pauschal | 65,00 Euro |
| b) für jede weitere angefangene Viertelstunde | 16,25 Euro |

2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

- | | |
|--|-------------------|
| 2.1 a) für die erste angefangene halbe Stunde pauschal | 28,50 Euro |
| b) für jede weitere angefangene Viertelstunde | 14,25 Euro |

2.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes	
a) zusätzlich für die erste angefangene halbe Stunde pauschal	34,25 Euro
b) für jede weitere angefangene Viertelstunde	17,13 Euro
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1	
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Nr. 1.	
4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c	
4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme	
a) für die erste angefangene Stunde	68,50 Euro
b) für jede weitere angefangene Viertelstunde	17,13 Euro
4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens	
a) für die erste angefangene Stunde	68,50 Euro
b) für jede weitere angefangene Viertelstunde	17,13 Euro
4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzepts	
a) für die erste angefangene Stunde	68,50 Euro
b) für jede weitere angefangene Viertelstunde	17,13 Euro

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend vom 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

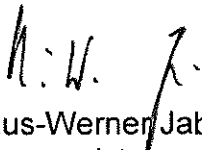
Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2017 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Troisdorf vom 06. Mai 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 10. Oktober 2017
Stadt Troisdorf


Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister